

Kurztitel

Schiffstechnikverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 450/1993 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 162/2009

§/Artikel/Anlage

§ 113

Inkrafttretensdatum

10.07.1993

Außerkrafttretensdatum

27.05.2009

Text**Berechnung der sich aus der freien Decksfläche ergebenden Anzahl der Fahrgäste**

§ 113. (1) Sind die Vorschriften gemäß § 112 erfüllt, wird die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste wie folgt festgelegt:

1. Als Grundlage für die Berechnung ist die Gesamtfläche der Fahrgasträume und der für Fahrgäste bestimmten freien Decksfläche zu nehmen. Decksflächen von Schlafräumen und Toiletten sowie von Räumen, die dauernd oder zeitweilig dem Schiffsbetrieb dienen, dürfen nicht in die Berechnung einbezogen werden, auch wenn sie für Fahrgäste zugänglich sind. Flächen von Räumen unter dem Hauptdeck dürfen bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden; dies gilt jedoch nicht für Räume mit großen Fenstern;
2. Von der Summe der Flächen gemäß Z 1 sind abzuziehen:
 - a) Flächen von Verbindungsgängen, Treppen und sonstigen Verkehrsbereichen,
 - b) Flächen unter Treppen,
 - c) Flächen, die dauernd mit Ausrüstungsgegenständen belegt sind,
 - d) Flächen unter Rettungsbooten und Beibooten, wenn diese so angeordnet sind, daß sich Fahrgäste nicht darunter aufhalten können.
3. Auf der freien Decksfläche gemäß Z 1 und Z 2 sind 2,5 Fahrgäste/m² zu rechnen, bei Fahrzeugen deren Länge weniger als 25 m beträgt jedoch 2,8.

(2) Die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste muß an Bord an auffällender Stelle deutlich lesbar angegeben sein.